Reglement Rückstellungen und Reserven

der Pensionskasse des Bundes PUBLICA, der Vorsorgewerke und der Rückversicherung PUBLICA
vom 22. November 2016 (Stand 31.12.2025)[1]

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Ziel, Gegenstand und Zuständigkeiten ... 3
Art. 1 Ziel des Reglements ... 3
Art. 2 ... 3
Art. 3 Zuständigkeiten ... 3
2. Kapitel: Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen ... 4
1. Abschnitt: Grundsätze ... 4
Art. 4 Technische Grundlagen und technischer Zinssatz ... 4
2. Abschnitt: Vorsorgekapital ... 4
Art. 5 Vorsorgekapital Versicherte ... 4
Art. 6 Vorsorgekapital Rentenbeziehende ... 4
3. Abschnitt: Technische Rückstellungen ... 5
Art. 7 Rückstellung Pensionierungsverluste ... 5
Art. 7*a* ... 5
Art. 8 Rückstellung hängige Schadenfälle (IBNR: Incurred But Not Reported) ... 5
Art. 9 Rückstellung Tod und Invalidität ... 6
Art. 10 ... 6
Art. 11 Rückstellung für Härtefälle ... 6
Art. 12 Weitere technische Rückstellungen ... 6
3. Kapitel: Nicht-technische Rückstellungen ... 7
Art. 13 Rückstellung Kostenschwankungen ... 7
Art. 14 Rückstellung Latente Steuern ... 7
Art. 15 Weitere nicht-technische Rückstellungen ... 8
4. Kapitel: Betriebskapital und Rückversicherung ... 8
Art. 16 Betriebskapital des Betriebs PUBLICA ... 8
Art. 17 ... 8
Art. 17bis Rückversicherung ... 8
5. Kapitel: Wertschwankungsreserve und Freie Mittel ... 8
Art. 18 Wertschwankungsreserve ... 8
Art. 19 Freie Mittel ... 9

1 Die Kassenkommission hat am 25. Jan. 2018, am 27. Aug. 2019, am 25. Nov. 2021, am 25. Okt. 2022, am 16. Okt. 2023, am 28. Nov. 2024 und am 27. Nov. 2025 Änderungen beschlossen. Diese Änderungen sind mit einer Fussnote gekennzeichnet.

6. Kapitel: Risikoprämie und Überschussbeteiligungen 9
Art. 20 9
Art. 21 Risikoprämie 9
Schlussbestimmung 10
Art. 22 Inkrafttreten 10
Anhang 1 11

Die Kassenkommission PUBLICA

gestützt auf Artikel 8, 9, 11, 15 und 17 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2006 über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz)[2], Artikel 65b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)[3] und Artikel 48e der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)[4]

erlässt folgendes Reglement:

1. Kapitel: Ziel, Gegenstand und Zuständigkeiten[5]

Art. 1 Ziel des Reglements[6]

Das vorliegende Reglement definiert die Rückstellungs- und Reservepolitik für die Sammeleinrichtung PUBLICA. Es regelt die systematische und stetige Ermittlung der Vorsorgekapitalien, der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve. Das oberste Ziel der Rückstellungs- und Reservepolitik ist die langfristige Sicherung der Erfüllung der reglementarischen Leistungsversprechen.[7]

Art. 2 [8]

Art. 3 Zuständigkeiten

1 Die Verantwortung und Zuständigkeit über alle Rückstellungen und Reserven, Betriebskapital sowie von Überschussbeteiligungen liegt bei der Kassenkommission.

2 Die Kassenkommission kann die Entscheidung über zusätzliche Bildung oder Verwendung von Rückstellungen und Reserven oder die Verwendung der Überschussbeteiligungen unter Beachtung der Absätze 3 und 4 an die einzelnen paritätischen Organe der Vorsorgewerke oder an PUBLICA delegieren.

3 Die Kassenkommission definiert für jede delegierte Zuständigkeit den verfügbaren Ermessensspielraum, der in jedem Fall im Rahmen dieses Reglements liegen muss.

4 Die Kassenkommission behält das Recht und die Pflicht, Entscheide eines paritätischen Organs zu ergänzen, zu korrigieren oder eigene Entscheide an die Stelle fehlender Entscheide des paritätischen Organs zu stellen, wenn die Sicherheit des betreffenden Vorsorgewerks gefährdet ist.

5 Die Altersguthaben der bei einem Vorsorgewerk versicherten Personen und die laufenden Renten der ihm zugeordneten rentenbeziehenden Personen sind mit seinen eigenen finanziellen Mitteln zu sichern und gegebenenfalls sind eigene Sanierungsmassnahmen zu treffen. Die Vorsorgewerke können nur über ihre eigenen finanziellen Mittel verfügen. Jeder direkte finanzielle Ausgleich zwischen Vorsorgewerken ist ausgeschlossen.

6 Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge überprüft jährlich die Bestimmungen dieses Reglements sowie die darauf basierenden versicherungstechnischen Berechnungen.

2 SR 172.222.1
3 SR 831.40
4 SR 831.441.1
5 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
6 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
7 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
8 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

2. Kapitel: Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 4 Technische Grundlagen und technischer Zinssatz[9]

1 Es werden die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2020 als Generationentafeln (GT) verwendet.[10]

2 Die Grundlagen werden mittels einer Projektion von 3 Jahren an die effektive Sterblichkeit des Gesamtbestandes angepasst. Das heisst, per Ende 2021 werden die Grundlagen BVG2020 / GT Kj2025 verwendet, Ende 2022 BVG2020 / GT Kj2026 etc.[11]

3 Der technische Zinssatz für die offenen Vorsorgewerke beträgt 2,25 Prozent und für das geschlossene Vorsorgewerk 0 Prozent.[12]

4 [13]

2. Abschnitt: Vorsorgekapital

Art. 5 Vorsorgekapital Versicherte

1 Das Vorsorgekapital Versicherte wird bei den einzelnen Vorsorgewerken gebildet.

2 Das Vorsorgekapital Versicherte entspricht der Summe der individuellen Freizügigkeitsleistungen der Versicherten.

Art. 6 Vorsorgekapital Rentenbeziehende

1 Das Vorsorgekapital Rentenbeziehende wird bei den einzelnen Vorsorgewerken gebildet.

2 Das Vorsorgekapital Rentenbeziehende für lebenslängliche Renten entspricht dem Barwert der laufenden und allfälligen anwartschaftlichen Renten, basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz gemäss Artikel 4. Zur Berechnung der Anwartschaften wird die kollektive Methode verwendet.

3 Für das Vorsorgekapital für temporäre Invalidenrenten wird zusätzlich zum Barwert der temporär laufenden Renten und Anwartschaften zusätzlich der Barwert des mit dem technischen Zinssatz projizierten Sparguthabens zurückgestellt.

4 Das Vorsorgekapital derjenigen Renten, welche durch Pensionierung entstehen, wird aus dem Vorsorgekapital Versicherte und allfälligen Zusatzeinlagen (bspw. Sozialplan) finanziert. Allfällige Pensionierungsgewinne/-verluste werden dem Vorsorgewerk belastet bzw. gutgeschrieben.

5 Für die Finanzierung des Vorsorgekapitals derjenigen Renten, auf die durch Invalidisierung oder Tod von Versicherten Anspruch entsteht, wird das Vorsorgekapital der anspruchsberechtigten Person angerechnet.

9 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2021, in Kraft seit 31. Dez. 2021.
10 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2021, in Kraft seit 31. Dez. 2021.
11 Kj= Kalenderjahr / Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2021, in Kraft seit 31. Dez. 2021.
12 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 27. Nov. 2025, in Kraft seit 31. Dez. 2025.
13 Absätze 4 + 5 aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2021, in Kraft seit 31. Dez. 2021.

3. Abschnitt: Technische Rückstellungen

Art. 7 Rückstellung Pensionierungsverluste[14]

1 Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird bei den einzelnen offenen Vorsorgewerken gebildet.[15]

2 Sie wird geführt, solange der reglementarische Umwandlungssatz nicht dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz entspricht. [16]

3 [17]

4 Die initiale Höhe der Rückstellung Grundlagenwechsel wird per Stichtag der Einführung aktualisierter technischer Grundlagen und/oder der Anpassung der reglementarischen Umwandlungssätze neu festgelegt.[18]

5 Die Höhe der Rückstellung Pensionierungsverluste wird pro versicherte Person in Prozenten des Vorsorgekapitals per Stichtag berechnet. Der Rückstellungssatz entspricht dem Verhältnis des reglementarischen zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz im Referenzalter abzüglich 100%. Der versicherungstechnische Umwandlungssatz wird jährlich neu berechnet mit den in Art. 4 festgehaltenen Grundlagen und einer Mischung von 80%: 20% Männer- und Frauenanteil im Referenzalter.[19]

6-8 [20]

9 Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird grundsätzlich zu Lasten des Deckungsgrades geäufnet.[21]

Art. 7a[22]

Art. 8 Rückstellung hängige Schadenfälle (IBNR: Incurred But Not Reported)

1 Die Rückstellung hängige Schadenfälle wird bei den autonomen Vorsorgewerken und der Rückversicherung PUBLICA gebildet.[23]

1bis Zwischen dem Eintreten versicherungstechnischer Ereignisse und der endgültigen finanziellen Regelung können Jahre vergehen. Für solche hängigen Schadenfälle wird die Rückstellung hängige Schadenfälle gebildet.[24]

2 Die Höhe der Rückstellung wird anhand der Erfahrung über die erledigten Fälle aufgrund einer anerkannten versicherungstechnischen Methode ermittelt (beispielsweise eine Kombination des Chain-Ladder Verfahrens und der Bornhuetter-Ferguson-Methode).

3 Die Rückstellung hängige Schadenfälle wird grundsätzlich aus dem Risikoergebnis geäufnet.

14 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2024, in Kraft seit 31. Dez. 2024.
15 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2024, in Kraft seit 31. Dez. 2024.
16 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2024, in Kraft seit 31. Dez. 2024.
17 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2021, in Kraft seit 31. Dez. 2021.
18 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2021, in Kraft seit 31. Dez. 2021.
19 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2024, in Kraft seit 31. Dez. 2024.
20 Absätze 6–8 aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2021, in Kraft seit 31. Dez. 2021.
21 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2024, in Kraft seit 31. Dez. 2024.
22 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
23 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
24 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

Art. 9 Rückstellung Tod und Invalidität

1 Die Rückstellung Tod und Invalidität wird bei den autonomen Vorsorgewerken und der Rückversicherung PUBLICA gebildet.[25]

1bis Die Rückstellung dient dazu, mit hoher Sicherheit die Verpflichtungen aus den versicherten Risiken stets erfüllen zu können. Die Rückstellung Tod und Invalidität kann bei ausserordentlichen Schwankungen im Schadensverlauf zur Abfederung verwendet werden. Dies allerdings nur, sofern ein vom Experten oder von der Expertin für berufliche Vorsorge unterstützter Beschluss vorliegt, wie die Rückstellung innert angemessener Frist wieder vollständig geäufnet werden kann.[26]

2 Die Rückstellung Tod und Invalidität wird so berechnet, dass der anfallende Gesamtschaden zu einer vernachlässigbaren Restwahrscheinlichkeit für ein Jahr aufgefangen werden kann. Die Risikoprämie wird in die Berechnung einbezogen. Basis für die Berechnung ist der einjährige Conditional Value at Risk (CVaR) mit einem Sicherheitsniveau von 99 Prozent. Der anfallende Gesamtschaden basiert auf einer mit anerkannten versicherungstechnischen Methode (beispielsweise individuelle Panjer-Methode) berechneten Gesamtschadenverteilung.

3 Die Invalidisierung- und Sterbewahrscheinlichkeiten können aufgrund der Erfahrungswerte der einzelnen autonomen Vorsorgewerke sowie der Rückversicherung angepasst werden.[27]

4[28]

5 Die Rückstellung Tod und Invalidität wird grundsätzlich aus dem Risikoergebnis geäufnet.

Art. 10 [29]

Art. 11 Rückstellung für Härtefälle

1 Die Rückstellung für Härtefälle wird bei der Rückversicherung PUBLICA geführt.[30]

2 Die Verwendung der Rückstellung für Härtefälle ist in einem eigenen Reglement geregelt.

Art. 12 Weitere technische Rückstellungen

1 Weitere technische Rückstellungen (bspw. vorfinanzierte Teuerungszulagen etc.) können bei einzelnen Vorsorgewerken oder der Rückversicherung PUBLICA gebildet werden.[31]

2[32]

3 Die Zuständigkeit bezüglich Bildung und Verwendung weiterer technischer Rückstellungen richtet sich nach Artikel 3.[33]

4 Die Geschäftsstelle PUBLICA führt die Beschlüsse über weitere technische Rückstellungen nach Absatz 1 in einer entsprechenden Auflistung in Anhang 1. Die Anpassung des Anhang 1 gilt nicht als Reglementsanpassung.[34]

25 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
26 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
27 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
28 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
29 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
30 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
31 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
32 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
33 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
34 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2024, in Kraft seit 31. Dez. 2024.

3. Kapitel: Nicht-technische Rückstellungen

Art. 13 Rückstellung Kostenschwankungen

1 Die Rückstellung Kostenschwankungen wird bei den einzelnen Vorsorgewerken gebildet.

2 Der administrative Verwaltungsaufwand wird grundsätzlich durch die Kostenprämie der Arbeitgebenden finanziert. Die Höhe der Kostenprämien der einzelnen Vorsorgewerke wird so angesetzt, dass sie den administrativen Verwaltungsaufwand gemäss der internen Kosten- Leistungsrechnung decken. Die Rückstellung Kostenschwankungen soll insbesondere die natürlichen Schwankungen im administrativen Verwaltungsaufwand abfedern.[35]

3 Die Überschüsse bzw. Fehlbeträge im Bereich des administrativen Verwaltungsaufwandes werden jährlich pro Vorsorgewerk durch PUBLICA bestimmt und der nicht-technischen Rückstellung Kostenschwankungen zugeordnet bzw. belastet.[36]

4 Die minimale Höhe der Rückstellung Kostenschwankungen beträgt einen Drittel der jährlichen Kostenprämie, jedoch minimal 10‘000 Schweizer Franken. Wird diese Grenze unterschritten, werden mit den betroffenen Arbeitgebenden Verhandlungen zwecks Erhöhung der Kostenprämie aufgenommen.

5 Ab einer Höhe der Rückstellung Kostenschwankungen von zwei Dritteln der jährlichen Kostenprämie, bzw. mindestens 20‘000 Schweizer Franken, können Verhandlungen zwecks möglicher Senkung der Kostenprämie aufgenommen werden. Dabei kann vereinbart werden, dass zwecks Reduktion der Rückstellung Kostenschwankungen für eine gewisse Zeit auf die Erhebung der Kostenprämie verzichtet wird.[37]

Art. 14 Rückstellung Latente Steuern[38]

1 Die Rückstellung latente Steuern wird bei den einzelnen Vorsorgewerken gebildet.[39]

2 Die Rückstellung entspricht der Grundstückgewinnsteuer bei Veräusserung sämtlicher direkt gehaltener Schweizer Immobilien. Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren und Notariatskosten werden bei der Ermittlung der Grundstückgewinnsteuer als abzugsfähige Kosten berücksichtigt.[40]

3 Massgebend für die Ermittlung der Grundstückgewinnsteuer sind jeweils die Marktwerte per Ende Jahr abzüglich den Erwerbskosten und den wertvermehrenden Investitionen und es wird standardmässig eine Haltedauer von 20 Jahren berücksichtigt. Es gelten jeweils die lokalen Steuersätze vom jeweiligen Jahr.[41]

4 Diese Rückstellung wird zu Lasten des Deckungsgrades geäufnet.[42]

35 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
36 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
37 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
38 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
39 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
40 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
41 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2024, in Kraft seit 31. Dez. 2024.
42 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

Art. 15 Weitere nicht-technische Rückstellungen

1 Weitere nicht-technische Rückstellungen können bei einzelnen Vorsorgewerken, dem Betrieb PUBLICA oder der Rückversicherung PUBLICA gebildet werden.

2 Die Zuständigkeit bezüglich Bildung und Verwendung weiterer nicht-technischer Rückstellungen richtet sich nach Artikel 3.[43]

4. Kapitel: Betriebskapital und Rückversicherung[44]

Art. 16 Betriebskapital des Betriebs PUBLICA

1 Die Sammeleinrichtung PUBLICA führt ausserhalb der Vorsorgewerke im Interesse ihrer finanziellen Sicherheit ein Betriebskapital. Das Betriebskapital dient der Sicherstellung von ausserordentlichen operationellen Verpflichtungen, um Schwankungen bei den Verwaltungskosten aufzufangen.[45]

Über die Bildung, die Zielgrösse, die Verzinsung und die Verwendung entscheidet die Kassenkommission bei Bedarf auf Antrag der Direktion.[46]

Art. 17 [47]

Art. 17bis Rückversicherung[48]

1 Die Rückversicherung dient als nicht gewinnorientierter Risikoträger der rückversicherten Vorsorgewerke gegen die finanziellen Folgen von Tod und Invalidität von Versicherten.

2 Für die Rückversicherungstätigkeiten werden insbesondere die «Schwankungs»-Rückstellung (Tod und Invalidität, Art. 9) und die «Verzögerungs»-Rückstellung (IBNR, «incurred but not reported», Art. 8) gebildet und verwendet.

5. Kapitel: Wertschwankungsreserve und Freie Mittel

Art. 18 Wertschwankungsreserve

1 Die Wertschwankungsreserve wird bei den Vorsorgewerken und der Rückversicherung PUBLICA gebildet.

2 Die Wertschwankungsreserve dient dazu, die Wahrscheinlichkeit für das Absinken des regulatorischen Deckungsgrades unter 100 Prozent aufgrund Wertschwankungen der Vermögensanlagen zu reduzieren.[49]

3 Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird so bemessen, dass der anfallende Gesamtschaden auf den Vermögensanlagen in einem Jahr mit einer geringen Restwahrscheinlichkeit abgedeckt wird.[50]

43 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
44 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
45 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
46 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
47 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 31. Dez. 2022.
48 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
49 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 01. Nov. 2022.
50 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 01. Nov. 2022.

4 Die geringe Restwahrscheinlichkeit wird durch den einjährigen Value at Risk (VaR) mit einem Sicherheitsniveau von 97,5 Prozent für die offenen Vorsorgewerke und mit einem Sicherheitsniveau von 99 Prozent für die geschlossenen Vorsorgewerke sowie die Rückversicherung PUBLICA definiert und basiert auf den gerundeten Parametern der Pro-rata-Strategie des Investment Controlling Report per Ende Juni. Der Zielwert der Wertschwankungsreserve beträgt dabei mindestens 15%. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn die Differenz zwischen dem neuen und bestehenden Zielwert 2 Prozentpunkte oder mehr beträgt.[51]

5[52] Anhand dieser Zahlen wird der Zielwert der Wertschwankungsreserve durch die Kassenkommission als Betrag und als Prozent im Verhältnis zur Summe der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen bestimmt.[53]

Art. 19 Freie Mittel

1 Freie Mittel werden bei den Vorsorgewerken und der Rückversicherung PUBLICA gebildet.

2 Nach der vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserve sowie der technischen Rückstellungen werden weiter verfügbare Ertragsüberschüsse von den Vorsorgewerken und der Rückversicherung PUBLICA zur Bildung von freien Mitteln verwendet.

3 Im Ausmass allfällig vorhandener freier Mittel können die Vorsorgewerke Mittelverteilungsmassnahmen durchführen. Bei einer Mittelverwendung sind die Interessen der Versicherten und Rentenbeziehenden gegeneinander abzuwägen.

4 Liegen Aufwandüberschüsse vor, so werden zuerst freie Mittel aufgelöst, dann wird die Wertschwankungsreserve abgebaut. Weitere Aufwandüberschüsse führen zum Ausweis einer Unterdeckung.

6. Kapitel: Risikoprämie und Überschussbeteiligungen[54]

Art. 20 [55]

Art. 21 Risikoprämie

1 Das Risikoergebnis ergibt sich aus der Differenz zwischen Risikoprämie und den effektiven Schäden, dem Aufwand für den Sicherheitsfonds, der Bildung oder Auflösung der Rückstellung Tod und Invalidität und der Rückstellung hängige Schadenfälle (IBNR).

2 Die Angemessenheit der Höhe der Risikoprämien wird jährlich vom Experten oder von der Expertin für berufliche Vorsorge beurteilt. Bei einer Senkung der Risikoprämie muss die Finanzierung der allfällig damit zusammenhängenden Erhöhung der Rückstellungen berücksichtigt werden.

3 Vorsorgewerke, die bei der Rückversicherung PUBLICA für die versicherungstechnischen Risiken Tod und Invalidität kongruent rückversichert sind, erhalten gemäss einem definierten Überschussmodell bei entsprechend vorteilhaftem Risikoverlauf eine Überschussbeteiligung.

51 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 01. Nov. 2022.
52 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 01. Nov. 2022.
53 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 01. Nov. 2022.
54 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.
55 Aufgehoben gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

4 Derjenige Anteil am Überschuss, welcher auf Risikobeiträge des Arbeitgebers zurückzuführen ist, wird grundsätzlich den Arbeitgeber-Beitragsreserven gutgeschrieben. Überschussanteile auf Risikoprämien der Arbeitnehmenden werden grundsätzlich nachschüssig zur Leistungsverbesserung verwendet (Einmaleinlage). Das paritätische Organ des Vorsorgewerks kann eine abweichende Verwendung der gesamten Überschussbeteiligung aus der Risikoprämie beschliessen.

Schlussbestimmung

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 31.12.2016 in Kraft und ersetzt jenes vom 25. November 2010.

Im Namen der Kassenkommission PUBLICA

Die Präsidentin	Der Vizepräsident
Prisca Grossenbacher	Matthias Remund

Anhang 1

Weitere technische Rückstellungen gemäss Art. 12 Absatz 4

–